

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Robert Hergovich
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 23. Mai 2024

Initiativantrag

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Wolfgang Södl,
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom
....., mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Baugesetz 1997 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBI. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2024, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 20 kW Engpassleistung, die bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind oder bis zu einem maximalen Winkel von 15 Grad aufgeständert werden und ein lotrechter Abstand zwischen Dacheindeckung und höchstem Punkt der Sonnenkollektoren oder der Photovoltaikanlage nicht mehr als 30 cm beträgt, sowie Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von bis zu 20 kWh,“

2. Dem § 35 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 1 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Auf EU Ebene haben sich die Mitgliedsländer darauf geeinigt, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der Union im Jahr 2030 mindestens 42,5 % beträgt.

Für den Gebäudebereich bedeutet dies eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien europaweit bis 2030 auf mindestens 49 %.

Ungleichbehandlung von Gebäuden mit Flachdächern, da eine sinnvolle Anwendung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bei diesen Dachformen nur bei aufgeständerten Anlagen möglich ist.

Ziel:

Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien durch den Gebrauch von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen an bestehenden Gebäuden.

Der bestehenden Ungleichbehandlung von Gebäuden mit Flachdächern entgegenzuwirken, in dem nicht nur parallel zu Dachflächen aufliegende Photovoltaikanlagen sondern auch flach aufgeständerte Photovoltaikanlagen vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen werden.

Bei diesen sehr flach aufgeständerten Photovoltaikanlagen die in der Regel meist zeltartig und flächenbündig aneinandergrenzend montiert werden, entsteht weniger Sogwirkung, sodass sich auch die erforderliche Beschwerung verringert.

Zudem zielt diese Regelung auf eine Verwaltungsvereinfachung bei der Errichtung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ab.

Lösung:

Erlassung dieser Gesetzesnovelle

Alternativen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen wird es zu einer Verwaltungsvereinfachung kommen.

Eine finanzielle Auswirkung im Bereich des Landes ist daher nicht zu erwarten.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese vorgesehenen Änderungen stehen mit den Zielen des Unionsrechtes im Einklang.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagene Regelung wirkt sich positiv auf die Klimaziele des Landes aus.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Ad § 1:

Ganz grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass herkömmliche Photovoltaikanlagen die auf einem Flachdach ohne Durchdringung aufgestellt werden, deutlich schwerer sind, da bei diesen Anlagen die Abhebekräfte bedingt durch Windsog nur durch zusätzliche Beschwerung sicher am Dach gehalten werden können.

Hingegen werden sehr flach aufgeständerte Photovoltaikanlagen in der Regel zeltartig und flächenbündig aneinandergrenzend montiert, sodass die Windkräfte weniger Sogkräfte bewirken (Prüfung durch Windkanalversuchen) und damit die erforderliche Beschwerung deutlich verringert wird. Andererseits werden diese Photovoltaikanlagen mittels Windschutzblechen ausgestattet die ebenfalls den Windangriff verringern.

Als flach aufgeständerte Photovoltaikanlagen werden Anlagen angesehen die bis zu einem max. Winkel von 15 Grad aufgeständert werden und ein lotrechter Abstand zwischen Dacheindeckung und höchstem Punkt der Photovoltaikanlagen nicht mehr als 30 cm beträgt.

Bei diesen flach aufgeständerten Photovoltaikanlagen sind daher geringere Auflasten (Gewicht der Photovoltaikanlagen inkl. Montagesystem und Beschwerung) zu erwarten als bei herkömmlichen steiler aufgeständerten Photovoltaikanlagen.

Ungeachtet dieser grundsätzlich geringeren zu erwartenden Lasten müssen durch den Bauherrn immer Überprüfungen der Tragfähigkeit der bestehenden Dächer in Eigenverantwortung vor Errichtung veranlasst werden.

Die Einhaltung des Standes der Technik bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen müssen natürlich auch dann gelten, wenn diese Anlagen aus dem Geltungsbereich des Baugesetzes fallen. Insbesondere gilt das auch für den Brandschutz und die Benützungssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Normen im Bereich der Elektrotechnik.

Ad § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.